



Inhaltsverzeichnis

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bundestagswahl am 24. September 2017: Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinausstellung
2	Ergebnis des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papieraufbereitung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste und Controlling

02521 29-0

02521 2955-199 (Fax)

stadt@beckum.de

Laufende Nummer 1

Bekanntmachung über das Einsichtsrecht in das Wählerverzeichnis und die Wahlscheinausstellung für die Bundestagswahl am 24. September 2017

- 1 Das Wählerverzeichnis der Stadt Beckum für die Bundestagswahl liegt **vom 4. bis zum 8. September 2017 in den Bürgerbüros zu folgenden Zeiten** für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereit:

	Rathaus Beckum	Rathaus Neubeckum
Montag	08:00 bis 13:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 16:30 Uhr	geschlossen
Mittwoch	08:00 bis 13:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr	geschlossen
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr	08:00 bis 12:00 Uhr

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern Wahlberechtigte die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen eingetragenen Personen überprüfen wollen, haben sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist am Bildschirm möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, **spätestens am 8. September 2017 bis 12:00 Uhr** beim Bürgermeister der Stadt Beckum, Weststraße 46, 59269 Beckum Einspruch erheben.

Ein Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift in den Bürgerbüros der Stadt erhoben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

- 3 In das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte erhalten bis **spätestens zum 3. September 2017 eine Wahlbenachrichtigung**.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines für die Bundestagswahl am 24. September 2017.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte sich bis zum 8. September 2017 in den Bürgerbüros erkundigen, ob ein Eintrag im Wählerverzeichnis vorliegt.

Sollte kein Eintrag vorliegen, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

- 4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann an der Bundestagswahl durch Stimmabgabe in **einem beliebigen Wahlraum im Wahlkreis Nr. 130 Warendorf** (in allen Gemeinden im Kreis Warendorf) in einem beliebigen Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
- 5 Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 5.1 in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- 5.2 nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
- wenn nachgewiesen wird, dass die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis ohne eigenes Verschulden des Wahlberechtigten versäumt wurde,
 - wenn das Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt Beckum gelangt ist.

Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten **online unter www.beckum.de bis zum 21. September 2017, 23:00 Uhr** beantragt werden. Die mündliche, schriftliche oder elektronische Beantragung ist bis zum 22. September 2017 um 18:00 Uhr in den Bürgerbüros möglich; am Freitag, 22. September 2017 ab 12:00 Uhr nur in Beckum.

Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag im Bürgerbüro Beckum noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Wahlberechtigten, die glaubhaft versichern, dass ihnen ein beantragter Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Samstag, 23. September 2017, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können – aus den unter Abschnitt 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen – den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte die nicht in der Lage sind, die Stimmzettel persönlich zu kennzeichnen, können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss mindestens 16 Jahre alt sein.

- 6 Wahlberechtigte, erhalten einen weißen Wahlschein mit folgenden Unterlagen:
- einen amtlichen Stimmzettel (weiß),
 - einen amtlichen **blauen Stimmzettelumschlag**,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als 4 Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Beckum vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich oder durch eine Hilfsperson den Stimmzettel und

- legt **den Stimmzettel** in den **blauen Stimmzettelumschlag**, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein **in den roten Wahlbriefumschlag**, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig durch die Post an die Stadt Beckum, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag **bis 18:00 Uhr** eingeht.

Verspätete Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Sie können auch in den Bürgerbüros der Stadt Beckum abgegeben oder in einen Hausbriefkasten der Stadt Beckum eingeworfen werden. Am Wahltag ist die Abgabe von Wahlbriefen nur noch im Rathaus in Beckum möglich.

Ein Wahlbrief darf nach Eingang bei der Stadt Beckum nicht mehr zurückgegeben werden.

Beckum, den 15. August 2017

In Vertretung
gezeichnet
Barbara Urch-Sengen

Laufende Nummer 2

Bekanntmachung des Ergebnisses des Jahresabschlusses 2016 des Eigenbetriebes Städtischer Abwasserbetrieb Beckum

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 13. Juli 2017 den Jahresabschluss des Eigenbetriebes „Städtischer Abwasserbetrieb Beckum“ festgestellt und Folgendes beschlossen:

1. Jahresabschluss 2016

Der Jahresabschluss des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum mit Lagebericht wird wie folgt festgestellt und beschlossen:

Ergebnisrechnung

Ordentliche Erträge	9.283.160,54 Euro
Ordentliche Aufwendungen	6.851.974,71 Euro
Ordentliches Ergebnis	2.431.185,83 Euro
Finanzergebnis	-1.883.768,47 Euro
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	547.417,36 Euro
Außerordentliches Ergebnis	0,00 Euro
Jahresergebnis vor Verzinsung Stammkapital	547.417,36 Euro
Verzinsung Stammkapital	420.000,00 Euro
Jahresergebnis nach Verzinsung Stammkapital	127.417,36 Euro

Finanzrechnung

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.067.246,02 Euro
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.419.634,02 Euro
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.647.612,00 Euro
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	479.069,38 Euro
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	829.199,62 Euro
Saldo aus Investitionstätigkeit	-350.130,24 Euro
Finanzmittelüberschuss	3.297.481,76 Euro
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-3.343.538,05 Euro
(Aufnahme und ordentliche Tilgung von Investitionskrediten und Aufnahme/Tilgung von Liquiditätskrediten)	
Liquide Mittel	12.009,34 Euro

Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	78.223.260,31 Euro
Passiva	78.223.260,31 Euro
Eigenkapital	7.906.428,40 Euro
Allgemeine Rücklage	7.359.011,04 Euro
Jahresüberschuss vor Verzinsung Stammkapital	547.417,36 Euro

2. Behandlung des Jahresergebnisses

Der Jahresüberschuss in Höhe von 547.417,36 Euro wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat am 24. Juli 2017 folgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH, Münster, bedient.

Diese hat mit Datum vom 19.05.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Städtischen Abwasserbetrieb Beckum, Beckum:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum, Beckum, für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 106 Absatz 1 GO NRW entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum, Beckum.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Curacon GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen.

Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 24. Juli 2017

GPA NRW
Im Auftrag
gezeichnet
Thomas Siegert

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit Lagebericht wird hiermit gemäß § 26 Absatz 4 EigVO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 mit seinen Anlagen ist im Internet unter „<http://www.beckum.de/eigenbetriebe>“ einsehbar.

Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in den städtischen Bürgerbüros im Rahmen der Öffnungszeiten am Bildschirm möglich.

Beckum, 17. August 2017

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann
Bürgermeister